

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 04. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2022)

zum Thema:

**Demonstrationen, Konzerte, Versammlungen und Kundgebungen auf der
A100/A103 und A115**

und **Antwort** vom 17. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2022)

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12802

vom 04. August 2022

über Demonstrationen, Konzerte, Versammlungen und Kundgebungen auf der
A100/A103 und A115

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es in Berlin Orte, an denen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art.8 GG, Art 26 VvB) nur eingeschränkt oder gar nicht ausgeübt werden darf? (Wenn ja, bitte Auflistung der Orte)

Zu 1.:

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, das sowohl im Grundgesetz (Art. 8 GG) als auch in der Verfassung von Berlin (Art. 26 VvB) verankert ist, umfasst auch das Selbstbestimmungsrecht der die Versammlung veranstaltenden Person, grundsätzlich selbst über den Ort der Durchführung der Versammlung zu bestimmen. Dabei beinhaltet das Recht zur Selbstbestimmung des Ortes nur das Recht zur Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

Ob eine Versammlung an dem von der die Versammlung veranstaltenden Person vorgesehen Ort stattfinden kann oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder z.B. aufgrund konkurrierender Veranstaltungen an diesen Ort nicht durchgeführt werden kann, richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls.

Bei privatrechtlich betriebenen öffentlichen Verkehrsflächen sind zudem die Voraussetzungen des § 20 Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG) zu berücksichtigen. In Bezug auf die Nutzung von Autobahnen wird auf die Fragen Nr. 2 bis 4 verwiesen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich in der Anlage zum Versammlungsfreiheitsgesetz eine Auflistung von Orten befindet, denen ein an die nationalsozialistische Gewalt- und

Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt. An diesen Orten können nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VersFG Versammlungen unter den dort genannten Voraussetzungen unter erleichterten Bedingungen beschränkt oder untersagt werden.

Weiterhin gelten für den Tagungsort des Abgeordnetenhauses und für den Deutschen Bundestag sowie den Bundesrat als sogenannte „Befriedete Bezirke“ nach § 15 VersFG bzw. nach dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes besondere Bestimmungen.

2. Wie werden bei Sperrungen für Versammlungen auf der A100/A103 und A115 die Wochentage, die Uhrzeit, das Verkehrsaufkommens und Dauer der Versammlung berücksichtigt?
3. Wie hoch muss das Verkehrsaufkommen an welchem Wochentag zu welcher Uhrzeit sein, damit eine Versammlung auf der A100/A103 und A115 nicht genehmigt werden kann? Bitte aufgeschlüsselt nach Wochentag, Uhrzeit und Verkehrsaufkommen
4. Wo sieht hier der Senat bei welcher Veranstaltungsdauer die Zumutbarkeit bei Versammlungen auf Autobahnen überschritten? Bitte aufgeschlüsselt nach Wochentag, Uhrzeit und Verkehrsaufkommen

Zu 2. bis 4.:

Ob und, wenn ja, für welchen Zeitraum eine Autobahn für eine Versammlung genutzt werden kann, ist anhand einer Prüfung und Bewertung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Eine pauschale Bewertung und Auflistung ist daher nicht möglich.

Hinsichtlich der für die Prüfung relevanten Kriterien wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12291, dort die Antwort zu 2. und 3., verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Prüfung auch die Wochentage, das Zeitfenster der Versammlung sowie die prognostizierte Teilnehmendenzahl berücksichtigt werden. Auch ist erheblich, welche Verkehrsbedeutung dem betroffenen Autobahnabschnitt zukommt, inwieweit den durch eine Versammlung auf einer Autobahn begründeten Gefahren durch ein Sicherheitskonzept begegnet werden kann und ob zumutbare und praktikable Umleitungsmöglichkeiten bestehen, die die Gefahren und die Beeinträchtigungen ausreichend reduzieren können.

Berlin, den 17. August 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport